

Anlage 1

Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)	
Anforderungen an die Erziehungsperson	Kriterien zur Überprüfung der Eignung einer Erziehungsperson
Persönliche Voraussetzungen: Motivation und aktuelle Lebenssituation	Bereitschaft zur Auseinandersetzung über: <ul style="list-style-type: none"> • Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes • Vorstellungen und Wünsche zu einem Pflegekind • eventuell vorhandene ökonomische Interessen • Lebenssituation und Lebensplanung zu Partnerschaft und Beruf • Position und Rolle eines zukünftigen Pflegekindes Klärung der: <ul style="list-style-type: none"> • Familienstruktur, Anzahl der eigenen Kinder, Altersstruktur • Atmosphäre in der Familie • Einbindung der Familie in das soziale Netz • Freizeitgestaltung / Hobbys
Biographie	Bereitschaft zur Reflexion über <ul style="list-style-type: none"> • Verlauf der eigenen Kindheit • Krisenbewältigung in der eigenen Herkunftsfamilie • Erfahrungen bei der Erziehung der eigenen Kinder
Erzieherische Kompetenz und Erfahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft, das Pflegekind so zu akzeptieren, wie es ist • Fähigkeit, trotz konfliktreicher Entwicklung, dem Pflegekind mit emotionaler Wärme zu begegnen • Fähigkeit, sich in die Lebenssituation des Pflegekindes einzufühlen und seine Bedürfnisse zu erkennen • Fähigkeit zu direktem und konsequentem erzieherischem Handeln • Bereitschaft, den Familienalltag entsprechend den Bedürfnissen des Pflegekindes umzugestalten / beständig anzupassen • Fähigkeit, Konflikte einzugehen, auszuhalten aber auch eigene Leistungsgrenzen zu erkennen • Bereitschaft, Unterstützung von außen anzunehmen • Bereitschaft, neben Berufstätigkeit und Alltagsverpflichtung genügend Zeit für das persönliche Zusammensein mit dem Pflegekind aufzubringen

	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zu Kontakten mit anderen Pflegeeltern und zur Öffnung zum sozialen Umfeld • Bereitschaft, das Pflegekind bis zu seiner Verselbständigung zu betreuen
Beziehungs- und Bindungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Würdigung der Loyalitätsbindung des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie • Bereitschaft, die Herkunftsfamilie mit ihrer besonderen Erziehungsschwierigkeit zu akzeptieren und respektieren • Förderung des Kontaktes des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie soweit dem keine Gründe entgegenstehen • Fähigkeit und Bereitschaft, verlässliche Beziehungen zu dem Kind aufzubauen und auch in Krisensituationen zu halten
Reflexionsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Toleranz gegenüber anderen sozialen Schichten, Religionen, Nationalitäten und Lebensformen • Fähigkeit und Bereitschaft zur Reflexion über eigene Erfahrungen und Vorstellungen bei der Erziehung von Kindern
Kooperationsfähigkeit im Rahmen des öffentlichen Erziehungsauftrages	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder einem freien Träger im Vorfeld der Inpflegegabe • Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und allen am Pflegeverhältnis Beteiligten • Aktive Mitgestaltung bei der Umsetzung des Hilfeplans • Bereitschaft, in schwierigen Situationen Fachdienste in Anspruch zu nehmen • Möglichkeit und Bereitschaft, ausreichend Zeit für erforderliche Termine (Besuchskontakte, Hilfeplanung, Arzttermine) zur Verfügung zu stellen
Formale Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichender Wohnraum / kindgerechte Räumlichkeiten • gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse • Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses • Attest über gesundheitliche Eignung • die Pflegeeltern sollten nicht älter als 63 Jahre alt sein, wenn das Pflegekind volljährig wird • Bescheinigung über die Teilnahme bzw. Bereitschaft zur Teilnahme an einer Pflegeelternschulung nach definierten Standards